

## Klienten-Info 3/2008

3. Ausgabe 2008

### Inhaltsverzeichnis

1	Schenkungsmitteilgesetz 2008 (SchenkMG 2008) – Meldepflicht von Schenkungen .....	1
2	Erhöhung Pendlerpauschale und Kilometergeld ab 1.7.2008.....	2
3	Was bei Feriailjobs zu beachten ist .....	3
4	Übertragung vermieteter Gebäude bis 31.7.2008 möglicherweise vorteilhaft .....	4
5	Jugendbeschäftigungspaket – Änderungen bei neu begonnenen Lehrverhältnissen .....	4
6	Berechnung von Wertsicherungen.....	5
7	Der Innovationsscheck.....	5

### 1 Schenkungsmitteilgesetz 2008 (SchenkMG 2008) – Meldepflicht von Schenkungen

Am 6.6.2008 wurde das SchenkMG 2008 vom Nationalrat beschlossen. Erbschafts- und Schenkungssteuer werden daher ab 1.8.2008 nicht mehr erhoben. Zur Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen sollen jedoch umfangreiche Meldeverpflichtungen eingeführt werden.

#### 1.1 Anzeigeverpflichtung von Schenkungen

Durch die Anzeigeverpflichtung ist es den Finanzbehörden leichter möglich, Umgehungen von ertrag- wie auch umsatzsteuerpflichtigen Leistungsbeziehungen aufzudecken. Eine **Schenkung** soll steuerfrei sein, wenn sie aus freigebigen Motiven – also **ohne Erwartung einer Gegenleistung** – erfolgt. Hingegen kann ein nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise grundsätzlich steuerpflichtiger **Leistungsaustausch nicht** durch eine Schenkung (bzw bloß durch die Bezeichnung als Schenkung) **der Besteuerung entzogen** werden – dies gilt zB für die Entlohnung von Mitarbeitern durch den Unternehmer. Die Meldepflicht von Schenkungen (Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile und Sachvermögen) trifft Zuwendenden und Beschenkten gleichermaßen und hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen, sofern nicht Ausnahmetatbestände vorliegen. **Keine Meldepflicht** besteht für Zuwendungen zwischen Angehörigen, deren gemeiner Wert **pro Kalenderjahr € 50.000** nicht übersteigt. Zwischen **Nichtangehörigen** liegt die (Frei)Grenze bei **€ 15.000 innerhalb von fünf Jahren**. Erfolgen mehrere Schenkungen innerhalb dieser Fristen, so sind die einzelnen Werte zusammenzuzählen. Gewinne aus Preisausschreiben bzw Gewinnspielen oder Zuwendungen an Kirchen nicht anzeigepflichtig.

## 1.2 Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen

Durch Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen nun die Steuerpflicht bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen sowie auch damit zusammenhängende Befreiungen durch das GrEStG umgesetzt werden. Demnach ist weiterhin bei **Unternehmensübertragungen** die Übertragung von Grundstücken mit einem **Freibetrag** von **€ 365.000** begünstigt. Ebenso können **Ehegatten** bei dem Erwerb einer gemeinsamen **Wohnstätte** mit nicht mehr als 150m<sup>2</sup> eine **Teilung** (Schenkung zwischen den Ehegatten) steuerfrei vornehmen.

## 1.3 Sanktionen

Bei nicht fristgerechter Meldung der Schenkung kann eine **Geldstrafe** im Ausmaß von bis zu 10 % des übertragenen Wertes verhängt werden. Die Vortäuschung von Schenkungen zwecks Umgehung von anderen Steuern kann mit dem dreifachen des verkürzten Betrages sowie einer **Freiheitsstrafe** von bis zu drei Jahren sanktioniert werden. Bei Verkürzung um mehr als € 500.000 kann die Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, bei mehr als € 3 Mio sogar bis zu sieben Jahren betragen. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht innerhalb von einem Jahr ab Ende der Anzeigepflicht möglich. Die Strafbarkeit verjährt zehn Jahre nach Ende der Meldepflicht.

## 2 Erhöhung Pendlerpauschale und Kilometergeld ab 1.7.2008

Als Reaktion auf die gestiegenen Treibstoffpreise werden das Pendlerpauschale sowie das amtliche Kilometergeld ab 1. Juli 2008 (bis 31.12.2009) erhöht:

### 2.1 Kleines Pendlerpauschale (öffentliches Verkehrsmittel zumutbar) – Erhöhung um ca 15 %

Entfernung	pro Monat (bis 30.6.2008)	pro Monat (ab 1.7.2008)
ab 20 km	€ 45,50	€ 52,50
ab 40 km	€ 90,00	€ 103,50
ab 60 km	€ 134,50	€ 154,75

### 2.2 Großes Pendlerpauschale (öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar) – Erhöhung um ca 15 %

Entfernung	pro Monat (bis 30.6.2008)	pro Monat (ab 1.7.2008)
ab 2 km	€ 24,75	€ 28,50
ab 20 km	€ 98,25	€ 113,0
ab 40 km	€ 171,-	€ 196,75
ab 60 km	€ 244,25	€ 281,00

### 2.3 Amtliches Kilometergeld – Erhöhung um durchschnittlich 12 %

	pro km (bis 30.6.2008)	pro km (ab 1.7.2008)
PKW	€ 0,376 (0,38)	€ 0,42
Motorrad mit bis 250 ccm Hubraum	€ 0,119 (0,12)	€ 0,14
Motorrad mit über 250 ccm Hubraum	€ 0,212 (0,22)	€ 0,24
Zuschlag für mitbeförderte Person	€ 0,045 (0,05)	€ 0,05

Sofern das Pendlerpauschale nicht oder unrichtig beim laufenden Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigt wurde, kann es im Rahmen des Veranlagungsverfahrens geltend gemacht werden. Das Pendlerpauschale soll **zusätzlich** zum Verkehrsabsetzbetrag **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** abdecken und steht nur zu, wenn der Arbeitsweg mindestens 20 km umfasst (kleines Pendlerpauschale) oder der Arbeitsweg zumindest 2 km beträgt und die Benutzung eines (öffentlichen) Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Weges nicht möglich bzw nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale).

### 3 Was bei Ferialjobs zu beachten ist

Welcher Schüler oder Student nützt die Chance nicht, zumindest einmal im Sommer Berufserfahrung mit einer Zuverdienstmöglichkeit zu kombinieren? Damit sich hieraus keine finanziell nachteiligen Überraschungen ergeben, ist es wichtig über die Behandlung eines Ferialjobs in Bezug auf Familienbeihilfe, Sozialversicherung und Steuerrecht Bescheid zu wissen.

#### 3.1 Familienbeihilfe

Kinder unter 18 Jahren können beliebig viel verdienen, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren geht. Ab dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den 18. Geburtstag folgt, kann der Anspruch jedoch gefährdet sein, wenn das Jahreseinkommen mehr als **€ 9.000** beträgt. Bezugsgröße ist dabei das steuerpflichtige Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Endbesteuerte Einkünfte (Zinsen, Dividenden) sind **nicht** einzubeziehen.

#### 3.2 Sozialversicherung

Die meisten Ferialpraktikanten werden sozialversicherungsrechtlich wie normale Arbeitnehmer behandelt. Sofern das monatliche Bruttogehalt mehr als **€ 349,01** beträgt, treten somit Pflichtversicherung und der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen ein.

#### 3.3 Steuerrecht

Beträgt das monatliche Bruttogehalt weniger als **€ 1.127**, kommt es aufgrund des Abzugs von Sozialversicherungsbeiträgen und bestehenden Absetzbeträgen zu keinem Lohnsteuerabzug. Fällt bei einem höheren Gehalt **Lohnsteuer** an, so sollte nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt ein Antrag auf **Arbeitnehmerveranlagung** gestellt werden. Durch die Aufteilung der Bezüge auf das ganze Jahr und die Neudurchrechnung der Lohnsteuer ergibt sich dabei regelmäßig eine **Steuergutschrift**. Eine Arbeitnehmerveranlagung kann bis zu 5 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

Wird der Ferialpraktikant in Form eines **Werkvertrags** oder **freien Dienstvertrags** tätig, erfolgt kein Lohnsteuerabzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall selbst für die Versteuerung zu sorgen und ab einem Gesamtjahreseinkommen von € 10.000 bzw € 10.900 (wenn auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte darin enthalten sind) eine **Einkommensteuererklärung** abzugeben.

## 4 Übertragung vermieteter Gebäude bis 31.7.2008 möglicherweise vorteilhaft

### 4.1 Abschaffung der Aufwertungsmöglichkeit bei unentgeltlich erworbenen Liegenschaften

Im Fall eines Erwerbs eines vermieteten Gebäudes ab 1.8.2008 durch Schenkung oder Erbschaft muss der Rechtsnachfolger die Gebäudeabschreibung auf Basis der historischen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers ermitteln. Eine **Aufwertungsmöglichkeit** ist ab diesem Zeitpunkt **nicht** mehr vorgesehen.

Erfolgt der unentgeltliche Erwerb jedoch noch **bis 31.7.2008**, besteht die Möglichkeit, die Abschreibung auf Antrag von den (in aller Regel höheren) **fiktiven Anschaffungskosten** im Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft zu berechnen. Die fiktiven Anschaffungskosten entsprechen dabei im Wesentlichen dem Verkehrswert des vermieteten Gebäudes. Die Aufwertung auf die fiktiven Anschaffungskosten führt im Ergebnis zu höheren Abschreibungen und somit zu einer oft nicht unerheblichen Steuerersparnis. Aus diesem Grund könnte eine **Übertragung** eines vermieteten Gebäudes **vor dem 1.8.2008 vorteilhaft** sein, obwohl bis 31.7.2008 noch Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben werden. Bei bestimmten Konstellationen, etwa bei **Verkauf zum dreifachen Einheitswert**, lässt sich die Schenkungssteuer auch schon vor dem 1.8.2008 vermeiden - es fällt allerdings Grunderwerbsteuer an. Die Aufwertungsmöglichkeit auf die fiktiven Anschaffungskosten bleibt erhalten, da **ertragsteuerlich** von einem unentgeltlichen Erwerb auszugehen ist.

### 4.2 Verbesserungen bei Zehntel- und Fünfzehntelabsetzungen nach dem 31.7.2008

Bei Schenkungen **vor dem 1.8.2008** dürfen die begünstigten Zehntel- und Fünfzehntelabschreibungen für Instandsetzungs- bzw bestimmte Herstellungsaufwendungen vom Rechtsnachfolger **nicht** fortgeführt werden. Darüber hinaus kann durch die Schenkung auch eine **Nachversteuerung** der in der Vergangenheit beschleunigt abgeschriebenen Herstellungsaufwendungen ausgelöst werden.

**Ab dem 1.8.2008** kommt es auch im Zusammenhang mit der Fortführung der offenen Zehntel- und Fünfzehntelabsetzungen zu einer Änderung der Rechtslage. Die offenen Absetzungen können künftig bei jeder Form der unentgeltlichen Übertragung, also **auch bei Schenkungen**, vom Rechtsnachfolger fortgeführt werden. Bislang war dies nur bei Erwerb von Todes wegen zulässig, sofern der Erbe die Gebäudeabschreibung vom Einheitswert und nicht von den fiktiven Anschaffungskosten berechnete.

Eine **Nachversteuerung** bereits steuerlich geltend gemachter begünstigter Herstellungsaufwendungen hat **ab 1.8.2008 nur** mehr im Fall einer **entgeltlichen Übertragung** einer Immobilie zu erfolgen. Schenkungen von Gebäuden lösen daher ab 1.8.2008 keine Nachversteuerung mehr aus.

## 5 Jugendbeschäftigungspaket – Änderungen bei neu begonnenen Lehrverhältnissen

Das am 5.6.2008 im Nationalrat beschlossene Jugendbeschäftigungspaket bringt einige Neuigkeiten für Lehrverhältnisse, die ab dem 28.6.2008 beginnen:

- **Flexible Auflösung von Lehrlingsverträgen:** Waren Lehrverhältnis bisher de facto unkündbar, so besteht künftig für Lehrling und Arbeitgeber zum Ende des ersten bzw zweiten Lehrjahres die Möglichkeit, das Lehrverhältnis außerordentlich aufzulösen. Zuvor muss allerdings ein **Mediationsverfahren** (auf Kosten des Arbeitgebers) zwischen Betrieb und Lehrling stattfinden.
- **Lehrlingsförderung:** Die derzeitige Förderung nach §108f EStG in Höhe von € 1.000 je Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr wird nur mehr für Lehrverhältnisse gewährt, die vor dem 28.6.2008 begon-

nen haben. Die neue Basisförderung soll sich an der Höhe der Lehrlingsentschädigung orientieren und nach Jahren gestaffelt sein. Daneben wird es auch Förderungen für qualitätssteigernde Maßnahmen, für Zusatzausbildungen und für besonders guten Erfolg bei Lehrabschlussprüfungen geben. Die genauen Regelungen finden sich derzeit **noch in Ausarbeitung** durch den Förderungsausschuss beim Bundesberufsausbildungsbeirat und sollten bis zur nächsten Ausgabe der Klienten-Info bekannt sein.

- **Ausbildungsgarantie:** Für Jugendliche **bis 18 Jahre**, die in der Wirtschaft keine Lehrstelle finden, wird die Ausbildung in einem überbetrieblichen Ausbildungszentrum garantiert.
- **Einheitliche Anlaufstelle:** Die Beihilfen werden künftig zentral von den bei den Wirtschaftskammern eingerichteten Lehrlingsstellen vergeben.

## 6 Berechnung von Wertsicherungen

Der Wertsicherungsrechner der Statistik Austria ermöglicht die Berechnung von Wertsicherungsbestimmungen nach dem Verbraucherpreisindex, dem Baukosten- und dem Baupreisindex. Der Indexrechner ist im Internet unter <http://www.statistik.at/Indexrechner> verfügbar.

## 7 Der Innovationsscheck

ist ein Förderprogramm für Klein- und Mittelunternehmen (bis zu 250 Mitarbeiter) in Österreich mit dem Ziel, ihnen den Einstieg in eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen. Mit dem Innovationsscheck können sich die Unternehmen an Forschungseinrichtungen (Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) wenden und je nach Bedarf deren Leistungen bis zu einer Höhe von € 5.000 mit dem Scheck bezahlen.

### Gefördert werden

- Ideenstudien (zB Konzeptentwicklungen)
- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung
- Analyse von Technologietransferpotential
- Analysen zum Innovationspotenzial des Unternehmens (Prozess, Produkt, Technologie)
- Konzepte für technisches Innovationsmanagement

Weitere Informationen unter: <http://www.ffg.at>